

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 49

Artikel: Die Stellung der Instruktoren bei der Kavallerie

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92247>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXII. Jahrgang.

Basel, 19. Juni.

II. Jahrgang. 1856.

Nro. 49.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1856 ist franc durch die ganze Schweiz Fr. 7.—. Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abennenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Major.

Die Stellung der Instruktoren bei der Kavallerie.

Die Einsendung „Führer und Lehrer“ in Nr. 35 und 36 dieser Blätter haben wir mit vielem Interesse gelesen und finden das Thema ganz der Besprechung würdig.

Was der Berner-Grobschütz bei seiner Waffe lobt und tadeln, wollen wir hier nicht weiter berühren, sondern unserer Aufgabe getreu ein ähnliches Verhältnis bei der Kavallerie etwas näher betrachten.

Es müssen nochwendigerweise an den Instruktor überhaupt so viele Anforderungen gestellt werden, daß es in der That keine so leichte Sache ist, wie es manchem Laien scheinen mag, die Stelle eines militärischen Erziehers bei einer Milizarmee zu bekleiden.

Ein Individuum, dessen Lieblings- und Hauptgeschäft die Benutzung der Freizeit ist, die Benutzung nämlich, so und so viele Schoppen zu vertilgen, und das kein Bedenken trägt, des Guten so viel zu genießen, daß es nicht mehr sein Ich, geschweige eine Rekrutenklasse zu regieren vermag, hat mit seiner geistigen und körperlichen Tüchtigkeit bald aufgeräumt. Die Autorität über seine Zöglinge sinkt auf Null.

Wenn der Lehrer von Miliztruppen von Hause aus nicht den besten Leumund mit in die Uniform bringt, und da sich das ihm fehlende Ansehen durch ein brutales: „ich will es so haben!“ zu verschaffen glaubt, so irrt er sich gewaltig. Er kann sich jeden Augenblick überzeugen, daß sich bei uns die bürgerlichen Mängel nicht mit dem Militärkleid verdecken lassen, und daß man diesem Vorgesetzten rein nur aus Furcht vor seiner Strafkompetenz und zwar die Einen mit Lachen, die Andern mit Unwillen gehorchen. Wo bleibt aber da die wahre Disziplin der Truppe, welche aus Achtung, Liebe und Vertrauen gegen die Obern entspringt!

Nicht nur aber soll der militärische Bildner in moralischer Hinsicht tadellos dastehen und seinen Schülern als Vorbild dienen, sondern gediegene, allgemeine Fachbildung sowie entschiedene Mitthei-

lungsaabe sind neben allen andern militärischen Eigenschaften unerlässliche Requisiten für den Instruktor.

Wer Tag für Tag seine Theorien gleichmäßig heruntersagt, die Exerzitien durch Explikationen, bei denen die Schüler unwillkürlich den Mund aufsperrn, oder dann durch Kernaüfe einzupauken meint und das Werk vollbracht glaubt, wenn er zum Schlusß den Sold eingesackt hat, den nennen wir höchstens einen handwerksmäßigen Drillmeister, nicht aber einen Instruktor: einen Erzieher von Soldaten.

Will er gerechten Anspruch auf diesen Ehrentitel machen, so muß er seine Schüler als ein ihm anvertrautes Gut betrachten, ihr Thun und Treiben außer den Unterrichtsstunden im Stillen beobachten, keine Gelegenheit zu ihrer Belehrung unbenußt vorbeigehen lassen, ohne in ein gehässiges Schulmeistern zu verfallen; erst Nichtbeachtung vorhergegangener Belehrungen und Warnungen bestrafe er und zwar ernst und würdig, und mit der strengsten Unparteilichkeit gegen Offiziere und Mannschaft.

Der Vortrag des Instruktors muß warm und klar sein, wenn er den Zögling fesseln, und bei ihm Eingang finden soll.

Die, — da uns leider die Erfahrung noch mangelt — durch wissenschaftliche Studien erlangte Überzeugung von der Wahrheit dessen, was Er lehrt, verleihe ihm jene Beredsamkeit, die den Schüler klar erkennen läßt, daß das und das so angefangen werden muß, nicht weil man's absolut so haben will, sondern weil es anders nicht gut wäre. Erfinderisch in der Art und Weise, die Sache begreiflich zu machen, studirt der gute Instruktor mit Eifer die geistigen Anlagen seiner Rekruten und sucht sie auf die vortheilhafteste Art auszubuten.

Namentlich darin liegt die Nothwendigkeit der verschiedenen Bildungsmanier unserer Milizen gegenüber derjenigen der stehenden Truppen in Monarchien, daß der Republikaner beobachtet, denkt und urtheilt, auch wenn er in der Uniform des gemeinen Soldaten steckt; und wenn er auch die Resultate dieser geistigen Thätigkeit nicht momentan in

Worten ausdrücken darf, so üben sie doch den entscheidenden Einfluß auf seine militärische Entwicklung.

Lehren, die der Begründung entbehren, überzeugen unsere Soldaten nicht, d. h. bilden sie nicht gründlich.

Das Gesagte ist wohl nur ein Abriß alles Dessen, was wir über das Verhältniß unserer Instruktoren im Allgemeinen anführen möchten; wir benutzen es aber doch als Mahnung zur Vorsicht bei der Wahl von Instruktoren.

Es ist für's Jahr 1856 von der h. Bundesversammlung ein Kredit für Besoldung von Instruktionsgehülfen bei den Kavallerieschulen bewilligt worden. Das ist recht und gut. Wie aber die Sache zur Ausführung kommt, will uns nicht recht einleuchten.

Anfangs hat man uns über diesen Gegenstand dahin unterrichtet, daß diejenigen Subalternoffiziere des Generalstabes, welche aus der Kavallerie hervorgegangen sind, auf den bezeichneten Posten in die Schulen kommandiert werden sollen. Würden diese Herren — und mit ihnen vielleicht noch Kollegen höhern Ranges — zum Vernen dahin geschickt, so wäre die Einrichtung ganz gut, nur müßte man jene nicht mit dem überflüssigen Titel „Instruktionsgehülfen“ belegen.

Die Lehrfähigkeit allen Offizieren des Generalstabes aus der Kavallerie abzusprechen, finden wir uns nicht berechtigt und nicht berufen, aber der Reihe nach haben sie sie sicher nicht, sind also auch nicht Gehülfen der Instruktoren in oben auseinandergesetztem Stunde.

Bereits gibt sich die Wahrheit dieser Aussage dadurch kund, daß man Truppenoffiziere als Instruktionsgehülfen berufen will, um ja den ausgeworfenen Kredit zu benutzen.

Will man überhaupt durch diese neue Einrichtung dem verhältnismäßig an Zahl schwachen Instruktionspersonal eine Stütze bieten, so kann es gleichgültig sein, ob Generalstabs- oder Truppenoffiziere dazu verwendet werden; wenn man nur Leute wählt, die während eines oder mehrerer Kurse bewiesen haben, daß sie zum Instruiren taugen. Wir sagen absichtlich: während eines oder mehrerer Kurse; denn daran, daß Einer an einem Inspektionstage mit einem Souffeur an der Seite — um mit dem Berner-Großschuß zu reden — das große Wort führen kann, gibt er sich nicht einmal als guter Kommandant, geschweige als tüchtiger Instruktor zu erkennen, was doch ungleich mehr sagen will.

Wer ist aber mehr im Falle und in der Kompetenz, durch langdauernde Beobachtungen denjenigen jungen Mann herauszufinden, der sich zum Instruktor am besten eignet, als der Instruktor selbst? Wem eher, als ihm, steht es billigermaßen zu, eine Stimme bei der Wahl dessenigen abzugeben, mit dem er gemeinsam und nothwendigerweise in gleichem Sinn und Geiste, während längerer Zeit an der Ausbildung der Truppen arbeiten soll? Kann es wohl der Instruktor förderlich sein, wenn ihm (dem Instruktor) ohne ihn zu Rathe zu ziehen, für eine Schule, deren Verantwortlichkeit er allein trägt, ein Gehülfen

aufgebürdet wird, den er nicht für fähig hält und dessen Charakter vielleicht zufällig mit dem eigenen in Dissonanz ist!

(Schluß folgt.)

Bericht des eidg. Militärdepartementes über seine Geschäftsführung im Jahr 1855.

(Fortsetzung.)

8. Materielles für den Gesundheitsdienst.

Das Materielle für den Gesundheitsdienst ist vollständig ausgerüstet:

Für den Auszug, in den Kantonen Zürich, Bern, Nidwalden, Glarus, Zug, Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf.

Für die Reserve, in den Kantonen Zürich, Uri, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf.

Es ergibt sich aus diesen Mittheilungen, daß zwar das Materielle des Bundesheeres in steter Zunahme begriffen ist, ohne daß indessen das betreffende Bundesgesetz in der vorgeschriebenen Zeit seine völlige Durchführung fand. Es darf indessen wohl zuversichtlich erwartet werden, daß die Kantone die bestehenden Lücken in ihrem Kriegsmaterial bald ausfüllen, und daß dies namentlich bei denjenigen geschehe, deren Ausrüstung seit langer Zeit auf der nämlichen Stufe von Unvollkommenheit sich befindet, da sonst ein ferneres Zögern ein Einschreiten der Bundesbehörden zur Folge haben dürfte.

9. Materielles für die Landwehr.

Für die persönliche Bewaffnung der Landwehr sind Flinten, Stutzer, Pistolen, Säbel u. s. w. in hinreichen- der Zahl vorhanden, wenn auch bisweilen die Beschaf- fensheit dieser Waffen, namentlich der in den Händen der Landwehrmänner selbst liegenden Feuerwaffen, nicht mehr immer die beste ist.

Vorräthe an Feld- und Kochgeräthen für die Land- wehr besitzen nur die Kantone Zürich, Bern, Solothurn, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen und Waadt, und zwar in genügendem Maße.

An Reitzeugen und Pferdgeschirren für die Kavallerie und die Artillerie der Landwehr haben nur die Kantone Zürich, Solothurn, St. Gallen, Thurgau und Waadt gewisse verfügbare Mengen angegeben; in einigen andern Kantonen finden sich indessen dergleichen auch noch vor.

An Geschützen werden als vorhanden angegeben:

Kanonen 194.

Haubitz 32.

Mörser 15.

An Kriegsführwerken:

Vorrathslaffetten 27.

Artilleriekaissons 40.

Scharfschützenkaissons 11.

Infanteriekaissons 27.

Für die oben aufgezählten Geschütze sind bedeutende Vorräthe von Geschossen und selbst fertige Patronen bereit. Auch für die Handfeuerwaffen sind mehrere Hun-